



Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Voranschlag 2021

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag der Gemeinde Malta für das Haushaltsjahr 2021 wurde, wie jedes Jahr, nach dem vom Amt der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde immer wieder in Erinnerung gebrachten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt. Bei der Erstellung des Voranschlages 2021 kommt das neue kommunale Haushaltsrecht der VRV 2015 zur Anwendung.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wurden wiederum alle notwendigen Ausgaben und die zu erwartenden Einnahmen veranschlagt. Im Bereich der investiven Gebarung sind der Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges für die FF-Malta, die Errichtung eines Löschwasserbehälters am Maltaberg sowie die Ertüchtigung der Saugstellen im Gemeindegebiet und im Bereich der Wildbach- und Lawinerverbauung die Verbauungsmaßnahmen am Schrimbach vorgesehen.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Ergebnisvoranschlag

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.059.300,00
Aufwendungen:	€ 5.100.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 2.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -42.900,00

Finanzierungsvoranschlag

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:





Einzahlungen operative Gebarung:	€ 4.166.700,00
Auszahlungen operative Gebarung:	€ 4.083.900,00
Einzahlungen investive Gebarung:	€ 848.400,00
Auszahlungen investive Gebarung:	€ 766.400,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 5.600,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 188.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -18.200,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Der Ergebnishaushalt stellt sich sowohl im Gesamthaushalt und auch im Ergebnis abzüglich der Gebührenhaushalte negativ dar. Das negative Nettoergebnis widerspiegelt einerseits die Weniger-Einnahmen durch die Corona-Krise und zeigt auf, dass die jährliche Wertminderung des Gemeindevermögens durch die AfA nur teilweise durch laufende Einnahmen gedeckt werden kann.

Der Ergebnishaushalt stellt den Wertverbrauch (Aufwand) sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Neben den laufenden Aufwendungen kommen hier insbesondere die Abschreibung auf das Anlagevermögen sowie die Dotierung von Rückstellungen hinzu. Das Nettoergebnis (SA0) zeigt für den Gesamthaushalt wie weit die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln bedeckt werden kann.

Im Finanzierungsvoranschlag stellt sich das Nettoergebnis im Saldo 1 (SA1 – Geldfluss aus der operativen Gebarung) positiv dar und im Saldo 5 (SA5 – Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung) negativ dar. Abzüglich der Gebührenhaushalte stellen sich dann beide Salden (SA1 u. SA5) negativ dar.

Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche. Für den Gesamthaushalt zeigt er, wie weit mit dem Saldo 1 (SA1) die Investitionen gedeckt werden können und wieviel für die Tilgung von Schulden sowie den Aufbau von Cash-Reserven übrigbleiben.

Grund dafür sind sicherlich die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Neben einem starken Rückgang bei den Ertragsanteilen steigen auf der Ausgabenseite jedoch die Aufwendungen im Bereich Sozialhilfe, Krankenanstalten, Pensionsfondszahlungen, Kostenanteil K-MSG, etc. weiter an.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015





Die Gemeinde Malta hat die Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung bzw. angemessen dokumentierter empirischer Referenzgruppen zugrunde.

Abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Kein Erfordernis

